

## **Richtlinien für die Förderung der Jugendarbeit in der Stadt Kirchhain**

### **I. Grundsätzliches**

1. Die Stadt Kirchhain fördert alle in Kirchhain ansässigen auf Landes- oder Kreisebene anerkannten Jugendgruppen, Jugendorganisationen und Vereine, die Jugendarbeit betreiben. Ferner werden alle Mitgliedsgruppen des Stadtjugendrings gefördert.
2. Die Förderung ist eine freiwillige Leistung. Sie wird im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel durch den Magistrat gewährt.
3. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses oder einer Beihilfe besteht nicht.
4. In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen von den Vorschriften dieser Richtlinien möglich. Darüber entscheidet der Magistrat.
5. Eine Förderung von Jugendklubs, und -initiativen, die nicht auf Landes- oder Kreisebene nach den Bestimmungen des KJHG (Kinder- und Jugendhilfegesetzes) förderungswürdig anerkannt sind, kann ausnahmsweise erfolgen, wenn die Jugendgruppe einen ausgebildeten Jugendgruppenleiter nachweist, der gemäß bundeseinheitlicher Richtlinien Inhaber eines Jugendgruppenleiterausweises ist.  
Diese Regelung gilt ab 01.01.1996.

### **II. Die einzelnen Förderungsmöglichkeiten :**

Die Stadt Kirchhain gewährt auf Antrag :

1. eine Beihilfe für die Anschaffung von Material für die Jugendarbeit (z.B. Bücher, Notenmaterial, Material für eigenes schöpferisches Tätigwerden der Jugendgruppen) mit bis zu 20 % der Anschaffungskosten;
2. für die von Jugendgruppen getragenen Veranstaltungen, die sich an Jugendliche richten, eine Beihilfe von bis zu 20 % der Kosten für die Ankündigung und die Ausleihe notwendigen Materials, soweit die Kosten nicht durch Einnahmen anderweitig abgedeckt werden;
3. eine Beihilfe für die Anschaffung von technischen Geräten für die Jugendarbeit (z.B. Film-, Bildvorführungs- und Tonbandgeräte, Plattenspieler einschließlich Zusatzgeräte, Bildserien, Filme und Zelte) mit bis zu 20 % der Anschaffungskosten;
4. eine Beihilfe für den Bau von Jugendheimen und Jugendräumen mit bis zu 15 % der entstehenden Kosten gemäß den Richtlinien für die Bezuschussung von Vereinsbauvorhaben der Stadt Kirchhain;

5. a) einen Zuschuss für die Durchführung und die Teilnahme an Inlands- und Auslandsfahrten, Lager- und Ferienmaßnahmen pro Teilnehmer und Tag mit 2,05 EUR bis zum Höchstsatz von 21 Tagen. Die Altersgrenze beträgt bei Inlandsfahrten 21 Jahre und bei Auslandsfahrten 25 Jahre. Die Teilnehmer müssen ihren Wohnsitz in Kirchhain haben.
5. b) einen Zuschuss für die Durchführung von inter-nationalen Begegnungen, wenn sie auf Einladung einer Kirchhainer Jugendgruppe stattfinden, mit 2,05 EUR pro Tag und Teilnehmer der ausländischen Gästegruppe, soweit diese in Gastfamilien o. ä. innerhalb Kirchhains untergebracht sind.
6. einen Zuschuss für die Durchführung von Veranstaltungen und Wochenendlehrgängen zur Schulung und Weiterbildung pro Teilnehmer und Tag (ab zwei Tagen Dauer) mit 3,58 EUR zuzüglich einer angemessenen Anzahl von Betreuern.
7. einen Zuschuss für besondere Ausgaben oder Aktivitäten für Jugendgruppen, die von der Natur ihrer Tätigkeit her keine Aufwendung nach Ziffer 1 bis 6 geltend machen. Vor allem sollen Eigeninitiativen gefördert werden.
8. Bei Auflösung von Jugendgruppen fallen bezuschusste Anschaffungen an die Stadt. Bezuschusste Anschaffungen dürfen nicht verkauft oder in Privatbesitz genommen werden. Bei Verwendung von bezuschusteten Anschaffungen für Zwecke, die nicht der Jugendarbeit dienen, kann der Zuschuss in voller Höhe zurückgefordert werden.
9. Besondere Projekte der Jugendarbeit werden auf Antrag gefördert, wenn die Veranstaltungen in enger Zusammenarbeit mit der Stadtjugendpflege projektiert und durchgeführt werden. Entscheidung über Zuschussanträge erfolgt durch den Magistrat.

### III. Verfahrensvorschriften

1. Zuschüsse nach II. 1 (Jugendgruppenmaterial) sollen halbjährlich abgerechnet werden. Hierzu soll ein Antrag (formlos) gestellt werden unter Beifügung von quittierten Rechnungen.
2. Zuschüsse nach Richtlinien II. 2. bis 3. (offene Veranstaltungen, technische Geräte) sind bis spätestens 2 Monate nach Abschluss der Maßnahmen unter Vorlage von quittierten Rechnungen zu beantragen. Übersteigen die Anschaffungskosten die Ausgaben in Höhe von 500,00 EUR, so ist das Vorhaben vorher anzumelden.
3. Zuschüsse nach II. 5 bis 6 (Freizeiten und Seminare) sind bis 2 Monate nach Abschluss der Maßnahmen unter Vorlage einer unterschriebenen Teilnehmerliste sowie eines Berichtes zu beantragen.
4. Alle Zuschüsse müssen bis spätestens 01.12. des laufenden Jahres beantragt werden.

5. Auf besonderen Antrag hin können in begründeten Fällen Zuschüsse auch unter Vorlage von noch nicht quittierten Rechnungen ausgezahlt werden.  
Der Verwendungsnachweis hat dann innerhalb von 2 Wochen nach der Anschaffung bzw. Durchführung der Maßnahme zu erfolgen. Diese Regelung gilt nur für Gruppen, die keine Möglichkeit haben, zunächst den Gesamtbetrag für Anschaffungen etc. vorzulegen.

#### **IV. Sonder- und Projektförderung**

1. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel fördert die Stadt Kirchhain zusätzlich und über die in Abschnitt II dargestellten Möglichkeiten hinaus beispielsweise:
  - Besondere oder gruppenübergreifende Aktivitäten
  - besondere Spielplatzgestaltung
  - Anschaffung von Tisch- und Brettspielen und anderem Spielmaterial
  - besondere Anschaffungen
  - ökologisch sinnvolle Projekte zur Umwelterfahrung
  - medienorientierte Projekte
  - Projekte, die sich um die Lösung besonderer gesellschaftlicher Konflikte bemühen.

Grundsätzlich und vorrangig werden Projekte und Aktivitäten sowie Beschaffungen gefördert, die neue oder erweiterte Formen von Jugendarbeit bedeuten.

2. Eine Bewerbung um Sonder- und Projektförderung ist nur möglich, wenn bis zum 01.08. des Kalenderjahres ein gesonderter Antrag an den Magistrat gestellt wird. Dem Antrag sind Unterlagen beizufügen, in denen die Maßnahme / der Projektverlauf genau beschrieben ist, ggf. sind Belege hinzuzunehmen. Es ist anzugeben, welche anderen Zuschüsse für die Maßnahme / das Projekt beantragt oder ausgezahlt wurden.
3. Die Mittelvergabe erfolgt durch den Magistrat im Rahmen der von der Stadtverordnetenversammlung zur Verfügung gestellten Sondermittel. Der Stadtjugendring Kirchhain e.V. gibt hierzu eine Empfehlung ab; die Kommission für Kultur, Sport und Jugend ist zur Beratung hinzuzuziehen. Nicht ausgezahlte Mittel verfallen.

## V. Schlussbestimmungen

Zusätzlich zu vorstehenden Richtlinien gelten die Richtlinien über die Förderung der Jugendverbandsarbeit und der nicht verbandsgebundenen Gruppen im Kreisjugendplan des Kreis-ausschusses des Landkreises Marburg-Biedenkopf. Hieraus ergeben sich weitere Förder-möglichkeiten, auf die hier hingewiesen wird. Über die Form der Antragstellung gibt die Stadtjugendpflege Kirchhain Auskunft.

Kirchhain, den 10.01.1995

Der Magistrat, Hesse, Bürgermeister

---

### Anmerkungen:

1. Änderung der Richtlinien, Beschluss des Magistrats am 10.01.1995 (Ziffer I. 5. und Umbenennung von Ziffer II.5 in Ziffer II. 5a). Eingefügt wurde die neue Ziffer 5 b)
2. Änderung der Richtlinien, Beschluss des Magistrats am 18.07.2001, In-Kraft-Treten am 01.01.2002.